

Geschäftsgrundlage: Beispiel

V schenkt seinem zukünftigen Schwiegersohn S € 100.000, damit dieser damit ein Haus für sich und die Tochter T des V finanzieren kann. Das Haus wird auf einem Grundstück des S gebaut. S und T heiraten und leben fünf Jahre gemeinsam in dem Haus. Die Ehe scheitert und wird geschieden. S und T ziehen aus; S vermietet sein Haus weiter an einen Dritten.

Kann V von S die € 100.000 zurückverlangen?

Geschäftsgrundlage: Beispiel

A. Anspruch aus §§ 530, 531 II, 818 ff. BGB

- Widerruf der Schenkung wegen groben Undanks?
- Allein die Trennung/Scheidung von T ist kein grober Undank gegenüber V

B. Anspruch aus angepasstem Schenkungsvertrag

I. Vorliegen einer Schenkung (+)

II. Wegfall der Geschäftsgrundlage

1. Fortbestand der Beziehung S – T als Grundlage der Schenkung

- Der Schenkung des V liegt – für S erkennbar – die Vorstellung zu Grunde, dass T in dem Haus wohnen und von der Schenkung profitieren könnte
- V hätte ohne die Beziehung S – T den Betrag nicht geschenkt

2. Wegfall der Grundlage

Ab Trennung bzw. Auszug konnte T nicht mehr von der Schenkung profitieren

3. Keine vertragliche oder gesetzliche Risikozuweisung

4. Unzumutbarkeit des Festhaltens am Vertrag

Ab Trennung S – T kann V nicht mehr zugemutet werden, den Betrag S zu belassen

III. Rechtsfolge: Vertragsanpassung (§ 313 I BGB)

=> Rückzahlung des noch nicht amortisierten („abgewohnten“) Teils

Beendigung von Dauerschuldverhältnissen

- Begriff des Dauerschuldverhältnisses:
 - Dauerschuldverhältnisse beschränken sich nicht auf punktuellen Austausch von Leistung und Gegenleistung
 - Mindestens eine Leistungspflicht wird über die Zeit erbracht; typischerweise ist auch die Gegenleistung in der Zeit gestaffelt
 - Beispiele: Mietvertrag, Dienstvertrag/Arbeitsvertrag, Leihe, Pacht, Darlehen ...
- Grundprinzip der Beendigung von Dauerschuldverhältnissen:
 - Entweder der Vertrag ist von vornherein befristet:
 - Ende mit Fristablauf (Schutz bei Wohnraummiete gem. § 575 BGB, im ArbR TzBfG)
 - Vorher keine ordentliche Kündigung möglich
 - Nur außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB oder Sonderregeln)
 - Oder der Vertrag ist unbefristet
 - Dann ordentliche Kündigung (= ohne Kündigungsgrund, aber i.d.R. mit Frist)
 - Und zusätzlich außerordentliche Kündigung (= mit Kündigungsgrund, i.d.R. fristlos)
 - Außer im Arbeitsrecht (KSchG) und bei Wohnraummiete (§§ 573 ff. BGB)